

BEG Heizungsförderung für Unternehmen - Nichtwohngebäude

Gültig ab 24.09.2026

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die KfW fördert im Rahmen der "BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Nichtwohngebäude" den Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und den Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz in Deutschland zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Förderziel

Ziel dieser Förderung ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme in Deutschland gesteigert und die Treibhausgas (THG)-Emissionen in Gebäuden gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus Stufe durch die geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Um den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen in Nichtwohngebäuden zu beschleunigen, können Unternehmen unter bestimmten, in diesem Merkblatt aufgeführten Fördervoraussetzungen, eine Zuschussförderung erhalten. Damit werden mit diesem Zuschussprodukt Anreize für die Erneuerung und Umrüstung von Heizungen in Nichtwohngebäuden gesetzt und damit ein Beitrag zu einem positiven Klimaeffekt geleistet.

Grundlage ist die am 21. Juli 2026 in Kraft getretene Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 17. August 2026.

Auftraggeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).



Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

Für Vorhaben an bestehenden Nichtwohngebäuden in Deutschland sind folgende Investoren, Contractoren und Unternehmen antragsberechtigt:

- Natürliche Personen (Privatpersonen) und Einzelunternehmen
- Freiberuflich Tätige
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- Vereine
- Gemeinnützige Organisationen, einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen
- Personengesellschaften (z.B. GbR) und juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften.
- Unternehmen und Einrichtungen mit mehrheitlicher Beteiligung von Bundesländern, sofern sie mit der geförderten Maßnahme kommunale Aufgaben wahrnehmen.

Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände können Ihren Antrag im Förderprodukt "BEG Heizungsförderung – Kommunen" (422) stellen. Wenn der Zuschussempfänger kein Eigentum an dem Gebäude hat, ist die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer vor Antragsstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags zu informieren.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- Unternehmen und Einrichtungen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist,
- Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Bundesländer mehrheitlich beteiligt sind, sofern sie mit der geförderten Maßnahme keine kommunalen Aufgaben wahrnehmen,
- Politische Parteien

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie der Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz. Voraussetzungen sind:

- Es handelt sich um ein bestehendes Nichtwohngebäude, dessen Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt,
- das Nichtwohngebäude fällt nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG),
- mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht,
- der Einbau der Heizung beziehungsweise der Netzanschluss wird mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilungssystems verbunden.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden)
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlageteilen.
- Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach den BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.8 wird gefördert: wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll. Dieser Förderausschluss für

Einzelheizungen greift nur, wenn und soweit eine Kommune beziehungsweise die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens und nach positiver Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen auf das Bankkonto Ihres Unternehmens überwiesen wird.

Die Mindestinvestitionssumme liegt bei 300 Euro (brutto). Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt.

Ausführliche Informationen finden Sie unter "Details zur Förderung" in diesem Merkblatt.

In 6 Schritten zum Zuschuss

1. Die gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA) erstellen lassen

Bevor Sie den Zuschuss beantragen können, müssen Sie von einer Expertin beziehungsweise einem Experten für Energieeffizienz oder einer Fachunternehmerin beziehungsweise einem Fachunternehmer eine gBzA erstellen lassen. Die gBzA enthält unter anderem Angaben zur geplanten Heizung inklusive den geplanten förderfähigen Gesamtkosten sowie eine Bestätigung, dass die "Technischen Mindestanforderungen" (TMA) eingehalten werden.

2. Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung abschließen

Schließen Sie für Ihr Unternehmen mit Ihrem Fachunternehmen einen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag über den Einbau einer förderfähigen Heizung. Dieser muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Zusage der KfW und das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten. Informationen hierzu finden Sie unter "Antragstellung" in diesem Merkblatt.

3. Zuschuss beantragen

Als vertretungsberechtigte Person registrieren Sie Ihr Unternehmen im Kundenportal "Meine KfW" und wählen dort das Produkt "BEG Heizungsförderung für Unternehmen – Nichtwohngebäude" (522) aus.

Anschließend stellen Sie als vertretungsberechtigte Person für Ihr Unternehmen den Antrag. Hierfür benötigen Sie die gBzA-ID, die Sie auf Ihrer gBzA finden. Den abgeschlossenen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag laden Sie während der Antragstellung im Kundenportal "Meine KfW" hoch.

Die KfW behält sich vor, dem Kundenportal einen virtuellen Warteraum vorzuschalten, um einen geordneten Antragsprozess zu gewährleisten und dabei den Zugang zur Beantragungsmöglichkeit zeitweise, zum Beispiel in den Nachtstunden, auszusetzen. Detaillierte Informationen dazu wird die KfW im Kundenportal kommunizieren.

4. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage der KfW kann Ihr Unternehmen sofort mit dem Vorhaben starten.

5. Die gewerbliche Bestätigung nach Durchführung (gBnD) erstellen lassen

Nach Abschluss des Vorhabens bestätigt Ihre Expertin beziehungsweise Ihr Experte für Energieeffizienz oder Ihre Fachunternehmerin beziehungsweise Ihr Fachunternehmer die ordnungsgemäße Durchführung und erstellt eine gBnD.

6. Zuschuss erhalten

Anschließend identifizieren Sie sich als vertretungsberechtigte Person im Kundenportal "Meine KfW" und beantragen dort mit der gBnD die Auszahlung des Zuschusses für Ihr Unternehmen. Hierfür benötigen Sie die gBnD-ID, die Sie auf der gBnD finden, die Dokumente, die Ihre Vertretungsberechtigung für das Unternehmen nachweisen und alle Rechnungen über die förderfähigen Gesamtkosten und Leistungen Ihrer Fachunternehmen sowie Ihrer Expertin beziehungsweise Ihres Experten für Energieeffizienz.

Details zur Förderung

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 30 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

Die förderfähigen Gesamtkosten entsprechen den förderfähigen Ausgaben gemäß der Förderrichtlinie. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie in der diesem Merkblatt zu Grunde liegenden "Förderrichtlinie für die Bundesförderung für

effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" und deren Anlage "Technische Mindestanforderungen" (TMA) sowie im "Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen".

Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten (Förderhöchstbetrag)

Der Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten des Gebäudes (Förderhöchstbetrag), der für die Berechnung des Zuschussbetrages berücksichtigt wird, beträgt:

- 28.000 Euro pauschal für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche,
- zusätzlich 197 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer 150 m² bis 400 m²,
- zusätzlich 118 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer als 400 m² bis 1000 m²,
- zusätzlich 79 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude größer als 1000 m².

Der Förderhöchstbetrag sinkt erstmalig zum 01.02.2027 und danach halbjährlich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres um 750 Euro für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche, um 3 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude bis 400 m², um 2 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude bis 1000 m², um 1 Euro pro m² Nettogrundfläche für Gebäude mit größerer Nettogrundfläche. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung.

Betrifft die geförderte Maßnahme nicht die gesamte Gebäudefläche, so wird als Höchstgrenze der Anteil angesetzt, der dem Anteil der betroffenen Nettogrundfläche an der gesamten Nettogrundfläche entspricht.

Beispiele zur Berechnung finden Sie unter www.kfw.de/522.

Werden mehrere Anträge für ein Gebäude zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten gestellt, reduziert sich der Förderhöchstbetrag des Gebäudes um die bereits berücksichtigten förderfähigen Gesamtkosten.

Förderfähige Heizungstechnik

Förderfähig sind folgende Anlagen zur Heizungstechnik sowie deren Kombinationen, wenn sie den jeweiligen technischen Mindestanforderungen der Förderrichtlinie entsprechen:

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizungen
- Wasserstofffähige Heizungen (Förderung der Investitionsmehrkosten)
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz

Bei einem Heizungsdefekt können die Ausgaben für die Miete einer provisorischen Heizungstechnik bis zum Einbau einer förderfähigen Heizungsanlage mitgefördert werden.

Diese Mietausgaben werden ab Antragstellung höchstens für eine Mietdauer von einem Jahr gefördert.

Die Nutzung von Heizungstechnik ist auch bei Mietkauf, Miete, Leasing und Contracting förderfähig. Die vertraglich vereinbarten Raten können entsprechend der Nutzungsdauer für bis zu 10 Jahre als förderfähige Gesamtkosten berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden Kosten, die für den Betrieb, die Instandhaltung und den Energiebezug anfallen.

Eigenleistungen

Wird die Maßnahme nicht durch ein Fachunternehmen durchgeführt (private Eigenleistung), werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert.

Unternehmen können das Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeitende, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen lassen. Ebenso können eigene Fachunternehmen mit der Durchführung von Vorhaben beauftragt werden. Darunter fallen auch Bauträgerinnen und Bauträger.

Voraussetzung dafür ist, dass eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer die fachgerechte Durchführung sowie die korrekte Angabe der Ausgaben für das Material bestätigt.

Montage- und Lohnkosten sind bei Eigenleistungen nicht förderfähig. Gemischt genutzte Gebäude

Gemischt genutzt Gebäude sind in diesem Produkt förderfähig, sofern die beheizte oder auch gekühlte Nettogrundfläche mehr als 50 Prozent zu Nichtwohnzwecken genutzt wird. Die Kosten, die auf die Wohnnutzung entfallen, können mitgefördert werden. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die zu Wohnflächen genutzten Flächen ebenfalls zur Nettoraumfläche.

Förderausschlüsse

Die KfW schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Förderung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste

Antragstellung

Grundlage für Ihre Antragstellung im Namen Ihres Unternehmens im Kundenportal "Meine KfW" ist die von Ihrer Expertin beziehungsweise Ihrem Experten für Energieeffizienz beziehungsweise von Ihrer Fachunternehmerin beziehungsweise Ihrem Fachunternehmer erstellte gBzA.

Grundsätzlich muss vor Antragstellung ein Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW geschlossen werden. Das heißt der Vertrag ist bei einer aufschiebenden Bedingung bis zum Eintritt der Bedingung (Zusage der KfW) schwebend unwirksam beziehungsweise mit endgültigem Nichteintritt der Bedingung (Ablehnung des Antrages) endgültig unwirksam. Der Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag muss ein voraussichtliches Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten.

Die Person, die das Unternehmen im Kundenportal "Meine KfW" registriert hat, muss mit der Person identisch sein, die den Antrag stellt. Die Person muss für das Unternehmen vertretungsberechtigt sein. Für die Anforderungen an die Vertretungsberechtigung gilt: Die Vertretungsberechtigung ist bei einem in einem öffentlichen Register geführten Unternehmen ausschließlich anhand von Registerauszügen nachzuweisen. Diese sind bei Nachweiseinreichung hochzuladen. Ist ein Unternehmen nicht in einem öffentlichen Register geführt, so ist die in den Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen geregelte Vertretungsberechtigung maßgeblich und entsprechend nachzuweisen. Untervollmachten werden nicht akzeptiert. Bei gemeinschaftlicher Vertretungsberechtigung ist zusätzlich das Formular „Vollmacht zur Antragstellung im Kundenportal Meine KfW für gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung“ (600 000 5169) auszufüllen und bei Nachweiseinreichung hochzuladen.

Es kann nur ein Antrag für dieselbe Maßnahme gestellt werden. Eine Aufstockung des Zuschussbetrages über den bei Antragstellung beantragten Umfang hinaus ist nicht möglich.

Vorhabenbeginn

Der Abschluss von Lieferungsverträgen oder Leistungsverträgen für das Vorhaben ohne Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW oder auch der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort gilt als Vorhabenbeginn. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung schließt eine Förderung aus.

Sie beantragen vor Vorhabenbeginn den Zuschuss im Kundenportal "Meine KfW" (meine.kfw.de), indem Sie das Produkt "BEG Heizungsförderung Unternehmen – Nichtwohngebäude" (522) auswählen. Bei Antragstellung laden Sie einen unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW abgeschlossenen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag Ihres Unternehmens hoch. Der Beginn eines Vorhabens wird in diesem Fall durch die Zusage (Eintritt der Bedingung) beziehungsweise den Start der Bauarbeiten vor Ort definiert.

Einbindung einer Expertin beziehungsweise eines Experten für Energieeffizienz oder einer Fachunternehmerin beziehungsweise eines Fachunternehmers

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude" (www.energie-effizienz-experten.de) oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer einzubinden.

Eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer prüft und bestätigt die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage zur "Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)".

Identifizierung und Nachweiseinreichung

Identifizierung

Als für Ihr Unternehmen vertretungsberechtigte Person müssen Sie sich über das Kundenportal "Meine KfW" identifizieren, bevor Sie den Nachweis einreichen.

Bewilligungszeitraum

Innerhalb von 36 Monaten ab Zusage der KfW müssen Sie das Vorhaben Ihres Unternehmens vollständig abgeschlossen haben (Bewilligungszeitraum). Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens (Datum der letzten Rechnung), aber spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Monats müssen die Nachweise der Vorhabendurchführung im Kundenportal "Meine KfW" eingereicht werden.

Sollten Sie diesen Termin nicht einhalten, verfällt der Zuschuss und kann nicht ausgezahlt werden.

Nachweis über die Durchführung des Vorhabens

Die Expertin beziehungsweise der Experte für Energieeffizienz oder die Fachunternehmerin beziehungsweise der Fachunternehmer prüft und bestätigt die förderfähigen Gesamtkosten und die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens gemäß Merkblatt inklusive der Anlage und erstellt die gBnD.

Sie starten den Nachweisprozess in "Meine KfW" und geben dort die gBnD-ID ein.

Im Nachweisprozess benötigen Sie die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung (AO) bzw. Steuernummer Ihres Unternehmens, wenn Sie den Zuschuss nicht im Rahmen Ihrer gewerblichen bzw. freiberuflichen Haupttätigkeit beantragen oder die Auszahlung des Zuschusses nicht auf Ihr Geschäftskonto erfolgen soll. Bei Anträgen von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ist eine sogenannte Pseudosteuer Nummer anzugeben, wenn für die GbR keine Wirtschafts-Identifikationsnummer oder Steuernummer vergeben wurde.

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen die Wirtschafts-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer und weitere Daten an die Finanzbehörden zu melden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Sonstige Hinweise“ weiter unten in diesem Merkblatt.

Für den Nachweis sind die nachfolgend aufgeführten Dokumente einzureichen:

• Rechnungen

Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung(en):

- Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
- Die Adresse des Investitionsobjektes sowie Angaben zu den förderfähigen Gesamtkosten werden in der Rechnung aufgeführt.
- Die Ausfertigung der Rechnung erfolgt in deutscher Sprache und in Euro.
- Die Rechnungen über die erbrachten Leistungen sind unbar zu begleichen.

Bei Mietkauf, Miete, Leasing und Contracting ist der entsprechende Vertrag anstelle der Rechnung einzureichen. Für den Vertrag gelten die oben genannten Anforderungen an die Rechnung(en) entsprechend. Zudem muss mindestens eine Zahlung des Unternehmens auf den Vertrag unbar geleistet werden.

• Kontonachweis

Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschuss auf das Bankkonto Ihres Unternehmens ausgezahlt wird (zum Beispiel, Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank).

• Nachweis der Vertretungsberechtigung

Ihre Vertretungsberechtigung ist anhand von Registerauszügen nachzuweisen. Ist Ihr Unternehmen nicht in einem öffentlichen Register geführt, dann ist die in den Gesellschaftsverträgen beziehungsweise Satzungen geregelte Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Sofern eine gemeinsame Vertretungsberechtigung vorliegt, ist zusätzlich das Formular „Vollmacht zur Antragstellung im Kundenportal Meine KfW für gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung“ (600 0005169) einzureichen.

• Zusätzliche Nachweise

Sofern im Nachweisprozess angefordert, laden Sie bitte zusätzliche Nachweise zum Beispiel ein VdZ Formular ("Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft") zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs hoch.

Auszahlung

Nach positiver Prüfung der Nachweisdokumente und der Fördervoraussetzungen durch die KfW wird der Zuschuss auf das Bankkonto des Unternehmens überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zur Mitte oder zum Ende eines Monats.

Kombination mit anderen Förderprodukten

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) und der Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude (BEG NWG) ist ausgeschlossen.

Die Beantragung einer Förderung über die BEG WG oder BEG NWG ist frühestens drei Jahre nach Abschluss eines über die BEG EM geförderten Vorhabens möglich. Das gilt auch umgekehrt: Nach einer Förderung über die BEG WG oder BEG NWG muss ebenfalls drei Jahre gewartet werden, bevor eine neue Förderung über die BEG EM beantragt werden kann.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist bis zu 60 Prozent der geförderten Investitionskosten möglich. Die Kumulierungsgrenze bezieht sich auf die tatsächlich geförderten Kosten.

Für dieselben förderfähigen Gesamtkosten darf nur ein Antrag, entweder bei der KfW oder dem BAFA, gestellt werden.

Ein Verzicht auf eine Zusage ist möglich. Für dasselbe Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahme) kann frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW ein neuer Zuschuss beantragt werden.

Den Ergänzungskredit der KfW (Merkblatt siehe www.kfw.de/523) können Sie mit dieser Zuschussförderung kombinieren.

Datenweitergabe

Die antragstellenden Unternehmen stellen notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Zwecke des Monitorings, der Öffentlichkeitsarbeit, der Evaluation und des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns bereit und erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden [umweltverträglichen und sozialverträglichen Anforderungen und Standards](#) erfüllen.

Auskunftspflichten, Sorgfaltspflichten und Informationspflichten

Innerhalb von 10 Jahren nach dem Datum der Zusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Vollständige Dokumentation gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" (TMA) der "Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)", zum Beispiel Berechnungsunterlagen, Pläne, Messprotokolle,
- Unterlagen zur Dokumentation der von der Expertin beziehungsweise dem Experten für Energieeffizienz oder dem Fachunternehmen erbrachten Leistungen (beispielsweise Planung und Vorhabenbegleitung),
- die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge).

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle vor.

Als Zuschussempfänger ist das Unternehmen verpflichtet, die Heizungsanlage 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen und die KfW bei Nutzungsänderung oder Nutzungsaufgabe unverzüglich zu informieren.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten sowie die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen werden im Prozess im Kundenportal "Meine KfW" dargestellt. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 StGB handelt.

Sonstige Hinweise

Bitte beachten Sie die Regelungen in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal "Meine KfW" (meine.kfw.de unter Downloads).

Die Kumulierung mit einer steuerlichen Förderung nach § 35a und § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist ausgeschlossen. Für dieselbe Maßnahme darf kein Antrag auf steuerliche Förderung gestellt werden.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen.

Die KfW ist aufgrund § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) sowie § 93a und § 93c der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, Daten zu Ihrem ausgezahlten Zuschuss an die Finanzbehörden zu übermitteln, wenn der Zuschuss nicht im Rahmen einer gewerblichen bzw. freiberuflichen Haupttätigkeit beantragt wird oder die Auszahlung des Zuschusses nicht auf das Geschäftskonto erfolgt. Weitere Voraussetzung ist, dass Ihr Unternehmen Zuschussauszahlungen von insgesamt mindestens 3.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres von der KfW erhält.

Die Meldung umfasst dann folgende Daten: Firma oder Name, Anschrift, Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO bzw. Steuernummer, Angaben zum Verwendungszweck, Zahlungsbetrag, Zahlungsdatum und die Kontoverbindung (Kontoinhaber und IBAN).

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung der (personenbezogenen) Daten ergibt sich aus Artikel 6 Unterabsatz 1 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 MV i. V. m. § 93a Absatz 1 und § 93c AO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende und dem Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/522.

Veröffentlichungen

In allen förderbezogenen Publikationen (z. B. Programmheften, Broschüren, Websites, Briefköpfen) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist folgendes Logo aufzunehmen:

Gefördert durch:



**aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages**

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Das Logo wird von der KfW zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Wird durch den Förderempfänger das Corporate Design der Bundesregierung/BMWE bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Förderempfänger) aufzunehmen.

Bei geförderten Vorhaben

- ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen:

Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland...

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

- ist auf Einladungskarten und ähnlichem der Hinweis aufzunehmen:

Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Anlage

"Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" vom 17. August 2026, veröffentlicht am 27. August 2026, abrufbar unter: [Bundesanzeiger AT 27.08.2026 B1](#)